

genannt, wenn sie sich die Krone zu Rom vom heil. Vater aufsetzen ließen, was nie ohne bewaffneten Heerzug geschah: man nannte das einen Römerzug und dazu waren alle Reichsvasallen verpflichtet. Den Deutschen war die Kaiserwürde ursprünglich etwas Fremdes, sie lernten sie erst durch Karl den Großen kennen, und von ihm leitete auch die deutsche Nation die ausschließliche Berechtigung zur Kaiserwürde ab. Da nach dem Herkommen die Päpste allein die Kaiserkrone verleihen konnten, so geriethen die deutschen Könige in doppelte Abhängigkeit, nämlich in die ihrer Wahlherrn in Deutschland und in die des Papstes zu Rom; denn beide wollten so hohe Würden nicht ohne Vortheile für sich spenden und in diesem Doppelverhältniß lag alle Stärke und alle Schwäche der kaiserlichen Macht und der Keim zu allen Zerwürfnissen zwischen den Kaisern und Päpsten, welche die kaiserliche Gewalt in Italien vernichteten, in Deutschland aber den Wahlherrn und den Reichsständen in die Hände spielten.

Uebrigens ist zwischen Königen und Kaisern von damals und jetzt ein bedeutender Unterschied. Reichsgesetze und Ordnungen konnten sie nur mit dem Rath und der Zustimmung der Reichsstände machen; sie hatten keine anderen Einkünfte, als was die Reichs- und Kron Güter, ferner die Zölle, Strafen und Confiscationen und endlich die freiwilligen Geschenke der Großen einbrachten. Bleibende Residenz hatten sie nicht und darin lag etwas Großes, daß die höchste Macht überall persönlich mahnend, tröstend, helfend, richtend und strafend erschien. Dies erzeugte auch in dem Volke die Einheit der deutschen Nation, trotz der Verschiedenheit der Stämme und dem Gegengewicht der Volksherzoge.

Von der karolingischen Einrichtung verlor sich der Heerbann, oder der Kriegsdienst aller Freien; jetzt bot man die Lehen- und Dienstmänner auf, welche dadurch zu höherer Geltung kamen. Es verlor sich die Einrichtung der Sendboten, wodurch die Gaugrafen aller Aufsicht entzogen waren. Da die Lehen des Reiches seit Konrad II erblich wurden, geschah es, daß man die Grafschaften und Herzogthümer erblich verleh. Es blieb diese Einrichtung nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf die Kultur des Landes. Das Lehenwesen durchdrang alle Verhältnisse und so kam durch die Erbllichkeit größere Sicherheit und Festigkeit in das Besizthum: es führte aber die Zersplitterung und Auflösung der alten Gaugrafschaften herbei, wie wir bei Churrätien schon unter dem nächsten Kaiserhause sehen werden. Gaugrafen über dasselbe waren die Herzoge von Schwaben, als solche werden urkundlich erwähnt, die Herzoge Hermann I, Luitolph, Ditto I. Auf solche Weise kam das allemannische Volksrecht in Rätien zur Geltung und das römische Recht verlor sich. Die Gotteshausleute des Hochstifts stunden unter dem Schirmvogt, den der Bischof bestellte. Er sollte höchstens drei Gerichtstage im Jahre halten. Von den Gerichtsbusen bezog der Kastvogt den Drittel; für die Bewirthing desselben, so wie seines Gefolges mußten die Gotteshausleute sorgen.